

Praktische und rechtliche Informationen für die Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine

Lüken-Klaßen, Doris; Beuerle, Leonie

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lüken-Klaßen, D., & Beuerle, L. (2022). *Praktische und rechtliche Informationen für die Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine*. (ifb-Materialien, 1-2022). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-80345-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Praktische und rechtliche Informationen für die Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine

Doris Lüken-Klaßen
Leonie Beuerle

ifb-MATERIALIEN 1-2022

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch ist das Auftreten von Fehlern nicht völlig auszuschließen. Eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann daher nicht übernommen werden. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Websites Dritter, die über externe Links dieses Informationsangebotes erreicht werden.

Stand der Informationen: 02.05.2022

© 2022 Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)
96045 Bamberg
Hausadresse: Heinrichsdamm 4, 96047 Bamberg

Leitung: Prof. Dr. Henriette Engelhardt-Wölfler

Tel.: (0951) 96525-0

Fax: (0951) 96525-29

E-Mail: sekretariat@ifb.uni-bamberg.de

ISSN (Online): 2566-6061

URN:

DOI: <https://doi.org/>

Dieses Werk steht unter der CC-Lizenz CC BY 4.0.

Inhalt

Vorwort	4
1 Rechtliches zum Aufenthalt	5
Einreise und kurzfristiger Aufenthalt.....	5
Aufenthaltstitel	5
Wohnort.....	6
2 Finanzielle Unterstützung, Soziales und Gesundheit	8
Finanzielle und soziale Unterstützung.....	8
Gesundheitsleistungen	8
Corona	9
Hilfetelefone	10
3 Bildung und Arbeit	11
Schule.....	11
Kindergarten.....	12
Ausbildung und Studium.....	12
Arbeit.....	12
4 Deutsch-Kurse und Lernmaterialien für Kinder und Erwachsene	13
Sprachkurse und weitere Bildungsangebote	13
Apps.....	13
Lernmaterialien.....	13
5 Weitere Informationen und Angebote	14
Zentrale Hilfe und Hotline.....	14
Mobilität.....	14
Geld und Bankkonto.....	14
Telefon und Internet.....	15
Freizeit und Sport	16
Haustiere.....	16
6 Fortbildungen für Fachkräfte und Integration von Fachkräften	17
7 Mit Kindern über den Krieg sprechen	18
Kindgerechte Erklärvideos und Informationen zum Krieg.....	18
Tipps und Ratschläge, wie man mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg sprechen kann.....	19

Vorwort

Liebe Fachkräfte,

liebe Engagierte,

aufgrund der militärischen Invasion Russlands fliehen derzeit viele Menschen aus der Ukraine nach Deutschland, insbesondere Frauen und Kinder. Vermutlich haben auch in Ihrer Kommune schon Menschen aus der Ukraine Zuflucht gefunden. Die aktuelle Situation ist eine große Herausforderung für alle.

In den letzten Wochen kamen Geflüchtete, Ehrenamtliche und Fachkräfte mit immer denselben Fragen auf mich zu. Wir haben daher einige grundlegende Informationen zu rechtlichen Aspekten, zu Gesundheit, Bildung, Arbeit und anderen alltagsrelevanten Themen zusammengestellt. Zudem finden Sie hier Links zu Deutschlernmaterialien sowie Hinweise auf (kostenlose) Fortbildungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche. In der Arbeit der Eltern- und Familienbildung und -beratung wird auch Thema sein, wie Eltern gut mit Kindern über Krieg und Angst sprechen können, weswegen wir Quellen zu kindgerechten Erklärungen und Tipps für Eltern gelistet haben.

Dieses Dokument gibt einen ersten Überblick. Für detaillierte Informationen verweisen wir Sie gern an die sehr gut aufbereiteten Seiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie an die Seiten von Nichtregierungsorganisationen wie ProAsyl. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall, dass die Informationen noch korrekt sind, denn alle Angaben wurden sorgfältig geprüft und seit der ersten Zusammenstellung auch bereits aktualisiert, doch aufgrund der dynamischen Situation veralten Links und Informationen sehr schnell. Wir übernehmen keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität. Des Weiteren übernehmen wir keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von den Webseiten Dritter, die über externe Links dieses Informationsangebotes erreicht werden.

Mein ausdrücklicher Dank gilt Khrystyna Pavliukh (Bamberg:UA und MigrantInnenbeirat der Stadt Bamberg), Simone Oswald (Freund statt fremd) und Ramona Wenzel und Bertrand Eitel (Stadt Bamberg) für ihre Anregungen und Einordnungen sowie Leonie Beuerle und Monika Hütter (ifb) für Recherchen bzw. ihr gründliches Lektorat.

Alles Gute in der Arbeit mit geflüchteten Familien sowie ehrenamtlich Engagierten!

Doris Lüken-Klaßen

1 Rechtliches zum Aufenthalt

Einreise und kurzfristiger Aufenthalt

Geflüchtete aus der Ukraine können auch ohne Visum legal nach Deutschland einreisen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene **vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit** werden. Sie ist am 09.03.2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24.02.2022 anwendbar. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Vertriebenen die Möglichkeit und ausreichend Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben. Die Regelung war zunächst bis zum 23.05.2022 befristet und wurde jüngst verlängert: Nach derzeitigem Stand dürfen Geflüchtete aus der Ukraine **bis zum 31.08.2022 visumfrei** nach Deutschland einreisen und sich legal im Land aufhalten.¹

Betroffene müssen also keine Strafe befürchten und sich nicht sorgen, dass sie sich möglicherweise illegal in Deutschland aufhalten. Diese Regelung gilt für Ukrainer*innen und auch für Ausländer*innen aus der Ukraine, also Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine lebten (s. u.).

Diese Regelung basiert auf einer EU-Richtlinie (s. u.) und gilt somit für die ganze EU. Die Geflüchteten aus der Ukraine können den Mitgliedstaat, in dem sie den vorübergehenden Schutz bekommen wollen, selbst wählen.

Aufenthaltstitel

Innerhalb dieses Zeitraums müssen sich Geflüchtete in Deutschland **registrieren** lassen (bei der Erstaufnahmestelle oder der örtlichen Polizei), beim Einwohnermeldeamt anmelden und bei der zuständigen Ausländerbehörde einen **Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – also eines „Aufenthaltstitels“** – stellen.

Betroffene können sich also während dieser Zeit überlegen, ob sie sich für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht entscheiden möchten und welche Möglichkeiten sie hierfür nutzen möchten:

1. Sie können einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stellen (s. u.). Für die meisten Menschen aus der Ukraine wird dies die sinnvollste Option sein; spätere Status-Wechsel sind möglich.
2. Sie können einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck stellen, zum Beispiel zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit.
3. Sie können einen Asylantrag stellen. Wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen wie zum Beispiel der Beschränkung der Arbeitsaufnahme und der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen wird hiervon nachdrücklich abgeraten.²

Zum § 24 AufenthG: Die Europäische Union hat beschlossen, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ein Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den „**vorübergehenden Schutz**“ umzusetzen, die sogenannte **Massenzustrom-Richtlinie**. Damit wird die Aufnahme in Deutschland unbürokratisch nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgen; Vertriebene aus der Ukraine müssen also keinen Asylantrag stellen und kein Asylverfahren durchlaufen. Um in dieses Aufnahmeprogramm für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu kommen, müssen diese sich registrieren lassen und einen Antrag auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz** zum vorübergehenden Schutz bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.³

Nicht nur Menschen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft haben Anspruch auf diesen Schutz. Auch **Familienangehörige** von Ukrainer*innen sowie **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 (Tag der militärischen Invasion Russlands) in der Ukraine internationalen Schutz oder

¹ <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/basisinformationen>

² <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/basisinformationen>

³ Die zuständige Ausländerbehörde ist zu finden unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>; vgl. <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/unterkunft>

einen gleichwertigen nationalen Schutz genießen haben sowie deren Familienangehörige, haben Anspruch auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG.

Als Familienangehörige gelten Ehepartner*innen und auch nicht verheiratete Partner*innen, die minderjährigen ledigen Kinder sowie andere enge Verwandte, die innerhalb des Familienverbands lebten. Zudem haben auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die sich vor dem 24.02.2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren, Anspruch auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG.⁴

Häufig kommt die Frage auf, ob ein Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels auch ohne den ukrainischen Pass möglich ist. Grundsätzlich sollte der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit mittels eines Passes (am besten mit biometrischen Merkmalen, ansonsten ohne) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.⁵ Die ukrainische ID-Karte wird bis zum 23.02.2023 ausnahmsweise als Passersatz anerkannt (Allgemeinverfügung des deutschen Innenministeriums vom 17.03.2022). Ukrainische Staatsangehörige können somit auch mit einer ID-Karte einen Aufenthaltstitel erteilt bekommen.⁶

Nach aktuellem Stand wird der Aufenthaltstitel (also die Erlaubnis zum Aufenthalt) nach § 24 AufenthG vom Zeitpunkt der Einreise – und ggf. rückwirkend – **bis zum 04.03.2024** gültig sein. Sollte

sich die Situation in der Ukraine nicht verbessern, kann diese Aufenthaltserlaubnis auf bis zu drei Jahre verlängert werden.⁷

Wohnort

Wer sich erlaubt in Deutschland aufhält, kann seinen Wohnort prinzipiell frei wählen und grundsätzlich innerhalb Deutschlands **frei umziehen**. Dies gilt auch für Menschen, die aktuell aus der Ukraine geflohen sind.

Wer allerdings Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht oder beziehen will, kann sich den Wohnort nicht immer frei aussuchen: Seit dem 16.03.2022 werden die aus der Ukraine ankommenden Menschen nach dem so genannten „**Königsteiner Schlüssel**“ auf die Bundesländer verteilt und innerhalb dieser verschiedenen Kommunen zugeteilt. Sie müssen sich dann zunächst an dem ihnen zugewiesenen Ort registrieren (falls noch nicht offiziell geschehen) und anmelden.

Der Hintergrund dieser Verteilung und **Wohnsitzauflage** ist, dass Aufwand und Kosten der Lebensunterhaltssicherung im Land verteilt werden sollen. Kann jemand den eigenen Lebensunterhalt wieder selbst sichern oder will man den Wohnsitz wechseln, um den Lebensunterhalt sichern zu können, so wird die Wohnsitzauflage aufgehoben. Die Aufhebung der Wohnsitzauflage kann auch aus humanitären Gründen erfolgen, etwa um eine Familie zusammenzuführen, oder um eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen. Auch eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union kann beantragt werden. Zuständig hierfür sind die Ausländerbehörden (nicht die Meldebehörden).⁸

⁴ https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlings-schutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/_documents/ukraine-faq-de.html;jsessionid=8861D46D583D3B8BE68E7C7E9A96D32C.intranet242; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁵ https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben_24_220314.pdf

⁶ <https://minor-kontor.de/aufenthaltsrechtliche-fragen-fuer-menschen-aus-der-ukraine-in-deutschland/>

⁷ <https://www.asyl.net/view/hinweise-des-bmi-zur-gewaehrung-voruebergewendeten-schutzes-fuer-vertriebene-aus-der-ukraine>, <https://www.proasyl.de/news/ratsbeschluesschneller-schutz-fuer-fluechtlinge-aus-der-ukraine/>

⁸ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/merkblatt-zum-laenderschreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=3; https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/Anlage_BMI_Rundschreiben_EASY_220315.pdf

Geflüchtete aus der Ukraine müssen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, sondern können auch **privat unterkommen** – also bei Verwandten oder Bekannten, oder auch bei Menschen, die beispielsweise über Wohnungsvermittlungsplattformen eine Unterkunft bieten – oder sich eine eigene **Wohnung mieten**.

Im Falle eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG übernimmt das Sozialamt die Mietkosten – allerdings nur bis zu einer bestimmten Höhe und nur, wenn die amtlich erlassenen Voraussetzungen (wie maximale Miethöhe, Mindest- und Maximalgröße, Mietdauer) erfüllt sind. Diese unterscheiden sich von Kommune zu Kommune.⁹

⁹ <https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de/wohnen.html>

2 Finanzielle Unterstützung, Soziales und Gesundheit

Finanzielle und soziale Unterstützung

Nach der Ankunft verweisen die zuständigen Stellen in der Regel an die nächste staatliche Erstaufnahmestelle, wo die Flüchtlinge einen ersten Schlafplatz, Verpflegung und Hilfe erhalten.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG hat oder beantragen möchten, hat bei Bedürftigkeit **Anspruch auf finanzielle Unterstützung** durch den Staat. Diese Hilfe muss beim Sozialamt des Ortes, an dem man sich aufhält, beantragt werden. Hierfür ist zunächst eine Registrierung bei der örtlichen Erstaufnahmestelle oder der Polizei nötig.

Aktuell erhalten alle vom Anwendungsbereich von § 24 AufenthG erfassten Personen **Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG).¹⁰ Die Bezeichnung „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ lässt vermuten, dass diese Leistung nur für Asylbewerber*innen gezahlt wird und führt daher regelmäßig zu Verwirrung. Die Stellung eines Asylantrags zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist jedoch nicht erforderlich.

Ab dem 01.06.2022 gilt eine neue Regelung: Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen staatliche Grundsicherung nach dem **Sozialgesetzbuch II und XII**. Dies bedeutet, dass sie dann etwas mehr Geld bekommen, eine normale Krankenversicherung und mehr Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt – d. h. vergleichbare Leistungen wie Hartz-IV-Empfänger*innen. Für die Auszahlung der Hilfen sind dann nicht mehr Sozialämter, sondern die Jobcenter zuständig.¹¹ Die Details hierzu werden aktuell noch erarbeitet.

Das Prozedere wird sich von Kommune zu Kommune etwas unterscheiden. Das Jobcenter der Stadt Bamberg beispielsweise wird die in der Stadt lebenden Geflüchteten postalisch anschreiben und alle hierfür relevanten Informationen und Anträge beilegen, die für den Erhalt der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II notwendig sind. Man muss also nicht selbst aktiv werden und zum Jobcenter gehen; stattdessen wird explizit darum gebeten, auf diese Briefe zu warten.

Für alle Geflüchteten gilt: Damit sie entsprechende Benachrichtigungen der Ämter überhaupt bekommen können, müssen sie registriert sein – und ihre Namen müssen an der entsprechenden Adresse auf den Briefkästen vermerkt sein, egal ob eigene Wohnung, Gemeinschaftsunterkunft oder Gastfamilie. Und damit die Gelder überwiesen werden können, benötigen sie ein Konto in Deutschland (s. u.).

Gesundheitsleistungen

Aktuell (und nach derzeitigem Stand: bis zum 31.05.2022) besteht für Schutzsuchende aus der Ukraine ein **Anspruch auf Gesundheitsleistungen** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (§§ 4, 6 AsylbLG)¹²: Es wird die notwendige gesundheitliche Versorgung gewährleistet, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Auch die Versorgung von Schwangeren ist darüber abgedeckt. Des Weiteren haben Betroffene Anspruch auf Schutzimpfungen (siehe auch: „Corona“) und Vorsorgeuntersuchungen.¹³

Zuständig für die Gewährung dieser Leistungen ist jeweils die Kommune, in der sich die betroffenen Menschen aufhalten. Die zuständigen Ämter stellen hierzu **Behandlungsscheine** aus, mit denen die Menschen eine Praxis aufsuchen können. Geflüchtete mit Krankenbehandlungsschein sind sowohl von der Zuzahlung als auch von etwaigen

¹⁰ <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/arbeit-und-soziales>

¹¹ <https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de/hilfe-vom-staat.html>

¹² <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html>

¹³ https://www.kbv.de/html/1150_57290.php

Mehrkosten befreit. In **Notfällen** kann die Behandlung auch ohne Behandlungsschein erfolgen.¹⁴

Neben der Ausgabe von Behandlungsscheinen durch die Kommunen gibt es ein für alle Beteiligten einfacheres Verfahren: Auch die Krankenkassen können die auftragsweise Betreuung übernehmen. Dann erhalten Geflüchtete eine **elektronische Gesundheitskarte (eGK)** mit besonderer Statuskennzeichnung anstelle der Behandlungsscheine der Kommunen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Bundesländern (Landesregierung oder beauftragte Landesbehörde) und den gesetzlichen Krankenkassen. Solche Vereinbarungen zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bestehen aktuell in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.¹⁵

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes können auch **psychotherapeutische Behandlungen** übernommen werden. Zudem erhalten Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG und besondere Bedürfnisse haben, also etwa Folter oder schwere Formen von Gewalt erlitten haben, medizinische Hilfe im erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).¹⁶

Ab dem 01.06.2022 gilt, wie oben geschrieben, dass Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG staatliche Hilfe nicht mehr über das Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach dem **Sozialgesetzbuch II und XII** beziehen. Dies bedeutet auch, dass sie dann eine normale Krankenversicherung erhalten.¹⁷ Um diesen Krankenversicherungsschutz müssen sie sich selbst kümmern, sprich: Sie müssen selbst eine Krankenversicherung mit einer Krankenkasse ab-

schließen. Die meisten werden hierfür Unterstützung von städtischen Mitarbeitenden, Beratenden oder Ehrenamtlichen benötigen. Das genaue Prozedere wird aktuell noch erarbeitet (s. o.), aber bereits jetzt können Vorbereitungen getroffen werden, insbesondere muss ein Konto in Deutschland eröffnet werden (s. u.) und kann eine Krankenkasse vorausgewählt werden.

Weitere allgemeine **Gesundheitsinformationen** finden sich unter:

<https://www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/>

Corona

Einige der ukrainischen Geflüchteten sind gegen COVID-19 geimpft, aber viele noch nicht. In der Ukraine ist die Impfquote niedriger als in Deutschland: Ein gutes Drittel ist zweifach geimpft; lediglich rund 2 % hatten eine Auffrischungsimpfung (Stand: 27.2.2022).¹⁸ Hierbei mitgezählt wurden auch Impfungen mit Impfstoffen, die in der Europäischen Union nicht zugelassen sind.

In Deutschland werden nur Impfungen anerkannt, die mit Impfstoffen erfolgten, die in der EU zugelassen wurden. Personen, die mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, der in der EU nicht zugelassen ist, benötigen gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfsérie mit einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Impfstoff, um den **Status als Geimpfte** zu erlangen.¹⁹

Auch Personen ohne Krankenversicherung haben einen **Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus**, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Corona-Impfverordnung). In den Fällen der ukrainischen Geflüchteten ist hiervon auszugehen, weswegen diese sich in Deutschland kostenlos impfen lassen können.²⁰

¹⁴ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/gefluechtete-aus-der-ukraine-was-gilt-bei-der-gesundheitsversorgung-71519>

¹⁵ <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/gefluechtete-aus-der-ukraine-was-gilt-bei-der-gesundheitsversorgung-71519>

¹⁶ <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>

¹⁷ <https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de/hilfe-vom-staat.html>

¹⁸ <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/ukraine/>, <https://ourworldindata.org/covid-vaccinations>

¹⁹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html>

²⁰ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html>

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt:

- Diejenigen, die eine vollständige Grundimmunisierung oder eine Grundimmunisierung plus eine Auffrischimpfung mit CoronaVac (Sinovac, China), Sputnik V (Gamaleja, Russland), Covilo (Sinopharm, China) oder Covaxin (Bharat Biotech, Indien) erhalten haben, sollten eine zusätzliche einmalige Impfung mit einem in der EU zugelassenen mRNA-Impfstoff erhalten; im Abstand von ≥ 3 Monaten zur vorangegangenen Impfstoffdosis.
- Diejenigen, die nur eine einmalige Impfung mit einem der oben genannten nicht in der EU zugelassenen Impfstoffe erhalten haben, sollten sich komplett neu impfen lassen; ihnen sollte eine neue Impfserie mit Grundimmunisierung plus Auffrischimpfung gemäß den STIKO-Empfehlungen angeboten werden. Die Impfserie soll in einem Mindestabstand von ≥ 28 Tagen zur vorangegangenen Impfung begonnen werden.
- Personen, die einen anderen in der EU nicht zugelassenen Impfstoff erhalten haben als die genannten, sollten ebenfalls eine erneute Impfserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten.²¹

Zu beachten ist, dass die beschriebene Empfehlung der STIKO nicht in jedem Fall zu dem offiziellen Status als geimpfte Person führen, siehe Hinweis oben zum Status als Geimpfte.

Infoblatt auf Ukrainisch zur **Corona-Impfung**:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Publikationen/210x297_BMG_Corona-Schutzimpfung_5-11Jahre_Infoblatt_UKR_bf.pdf

Hilfetelefone

Es gibt verschiedene Nummern, unter denen auch Geflüchtete sofortige Hilfe bekommen. Diese Nummern sind kostenlos und funktionieren auch ohne Guthaben. Es ist sinnvoll, nachfolgende Informationen vorsichtshalber oder bei Bedarf an Geflüchtete weiterzugeben.

- Polizei: 110 (Angriff, Einbruch, ...)
- Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenwagen, Notarzt: 112 (Autounfall, Feuer, ...)
- Giftnotruf: 089 / 1 92 40 (Medikamente, Drogen, Schlangenbiss, ...)
- Gewalt gegen Frauen: 0800 / 0116 016
 - Dolmetscher*innen für u. a. Russisch und Englisch verfügbar
- Kindernotruf „Nummer gegen Kummer“: 116 111; auch erreichbar unter der alten Nummer: 0800 / 111 0 333
 - Für Kinder, die Hilfe brauchen
 - Nur auf Deutsch verfügbar
- Psychischer Krisendienst Bayern: 0800 / 6 55 30 00
 - Das Angebot besteht auf Deutsch und Englisch
 - In Einzelfällen ist eine muttersprachliche Erstberatung auf Ukrainisch oder Russisch möglich
- Psychischer Notfall: 0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222
 - Deutschlandweit für alle Sorgen und Probleme; www.telefonseelsorge.de
- Russischsprachige Telefonseelsorge Doweria: 030 / 44 03 08 454
 - Angebot der Diakonie Berlin Brandenburg; www.russische-telefonseelsorge.de

²¹ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.pdf?__blob=publicationFile; Stand: 26.04.2022; letzte Aktualisierung der hier zitierten Webseite: 31.03.2022

3 Bildung und Arbeit

Schule

Schulpflicht: Alle Kinder **ab sechs oder sieben Jahren** gelten in Deutschland als schulpflichtig und müssen in die Schule gehen. Die Details zur Schulpflicht und Zugangsmöglichkeiten zum Bildungssystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind von **Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt**. In den meisten Ländern werden zusätzliche Klassen eingerichtet, die je nach Bundesland Willkommens-, Vorbereitungs-, Intensiv- oder Deutschklassen heißen.²²

In **Bayern** sind Kinder spätestens **nach drei Monaten Aufenthalt schulpflichtig**. Die **Schulpflicht** kann in Bayern außerdem schon **vor Ablauf der Drei-Monats-Frist** bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses im Freistaat einsetzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In beiden Fällen sind die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich.²³

In Bayern werden für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können – unabhängig vom Einsetzen der Schulpflicht – schulartunabhängige **Pädagogische Willkommensgruppen** als besondere Unterrichtsgruppen eingerichtet. Daneben ist auch eine Beschulung in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen – z. B. **Deutschklassen** – möglich.

Schüler*innen, die dem Unterricht aufgrund hinreichender deutscher Sprachkenntnisse folgen und bei Wahlschulen ggf. auch notwendige Aufnahmeprüfungen sofort absolvieren können, können **als Regelschüler*innen** aufgenommen und **beschult** werden.

Auch an **Wirtschafts-, Berufsfach- und Fachoberschulen** und den weiteren beruflichen Schulen können Pädagogische Willkommensgruppen eingerichtet werden. Eine automatische Zuweisung von Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die **Berufsschule** erfolgt nicht. Jugendliche, die zeitnah eine **Berufsausbildung** anstreben und das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen jedoch bevorzugt in das Modell der Berufsintegration der Berufsschulen aufgenommen werden.²⁴

Hinsichtlich des **Masernschutzes** gelten aus der Ukraine zugezogene Schüler*innen als schulpflichtig im Sinne des Masernschutzgesetzes. Daher können sie als in diesem Sinne schulpflichtige Kinder und Jugendliche ungeachtet eines fehlenden Masernschutzes oder eines ungeklärten Masernschutzstatus aufgenommen werden. In diesem Fall wäre dann die entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt notwendig.²⁵

Viele Kinder und Jugendliche nehmen derzeit übrigens von Deutschland aus weiterhin an der ukrainischen Online-Schule teil, siehe z. B.

<https://www.dw.com/de/online-unterricht-f%C3%BCr-ukrainische-kinder/av-61279534>.

Als langfristige Lösung wird dies aber nicht angesehen.

Informationen zur Eingliederung von Kindern in bayerische Schulen & Kitas stellt das Kulturministerium Bayern auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung:

www.km.bayern.de/ukraine/informationen-fuer-fluechtlinge.html

²² <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/ukraine-wie-schulen-gefluechtete-kinder-aufnehmen/>

²³ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>

²⁴ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>

²⁵ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>

Kindergarten

Ein **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung** nach § 24 SGB VIII besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist im Rahmen des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird. Die Frage, ab wann ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern begründet wird und somit der Rechtsanspruch entsteht, wird daher oftmals von der konkreten Fallgestaltung abhängen. Eine pauschale Aussage dazu ist in der jetzigen Situation nicht möglich. Die Kommunen sollten unabhängig davon prüfen, welche **Brückenangebote** geschaffen werden können, um die Kinder stundenweise an die Regelbetreuung in den bayerischen Einrichtungen heranzuführen. Insbesondere an niedrighschwellige begleitende Kinderbetreuung während der Sprachkurse der Eltern sowie an stundenweise Bildung und Erziehung gemeinsam mit den Eltern speziell für Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine sollte gedacht werden. Die **Mütter- und Familienzentren** sowie die **Familienstützpunkte** könnten als niedrighschwellige Anlaufstellen für Familien regionale Bedarfe schnell aufgreifen und einen wertvollen Beitrag leisten.²⁶

Ausbildung und Studium

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben prinzipiell das Recht, zu studieren oder eine Ausbildung zu machen.

Sowohl Deutschland als auch die Ukraine sind Mitglieder im sogenannten Bologna-Prozess, sodass Studienleistungen aus der Ukraine in Deutschland anerkannt und die Studien fortgesetzt werden können.²⁷

Ob die Geflüchteten einen Studienplatz bekommen, entscheiden die Hochschulen und Universitäten selbst. Einige entwickeln aktuell auch spezielle Programme für Studierende aus der Ukraine. Interessierte sollten sich daher vor Ort beraten lassen. BAföG können Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach aktuellen Regelungen nicht bekommen.²⁸

Arbeit

Wer sich noch ohne Visum oder mit einem Besuchervisum in Deutschland aufhält, darf nicht arbeiten.

Wer aber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt oder bereits bekommen hat, darf arbeiten und sich auch selbständig machen: Nach der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erhalten Kriegsflüchtlinge eine vorläufige Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht nach § 24 Abs. 1 AufenthG – die sogenannte **„Fiktionsbescheinigung“** – durch die zuständige Ausländerbehörde, und bereits mit dieser erhalten sie auch die **„Erlaubnis zum Arbeiten“**: Die Fiktionsbescheinigung und später die Aufenthaltserlaubnis ist mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen. Damit kann in Deutschland jeder Beschäftigung nachgegangen werden. Zu beachten ist, dass es in einigen Berufen **berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen** gibt (z. B. Lehrer*in, Erzieher*in, Ärzt*in). Wer in einem reglementierten Beruf arbeiten möchte, muss sich den Abschluss anerkennen lassen. Auch wer sich in einem sogenannten „zulassungspflichtigen Handwerk“ selbständig machen möchte, muss sich den Berufsabschluss anerkennen lassen.²⁹

²⁶ https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/220315_ams_ukraine_kitas.pdf

²⁷ <https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de/studium.html>

²⁸ <https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de/studium.html>

²⁹ <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/arbeit-und-soziales>

4 Deutsch-Kurse und Lernmaterialien für Kinder und Erwachsene

Sprachkurse und weitere Bildungsangebote

Einfache Deutschkenntnisse und Informationen zu Themen des alltäglichen Lebens werden in Erstorientierungskursen und in „MiA“-Kursen speziell für Frauen vermittelt.³⁰

Ebenso ist Geflüchteten aus der Ukraine eine Teilnahme an Integrationskursen oder Berufssprachkursen bereits mit Fiktionsbescheinigung (s. o.) kostenlos möglich.³¹

In den meisten Städten gibt es zudem Deutschkurse über die VHS und andere Bildungsträger, über Vereine und Initiativen.

Zu beachten ist, dass sehr viele Geflüchtete Frauen sind, die gemeinsam mit ihren teils kleinen Kindern eingereist sind. Bei der Organisation und Vermittlung von Deutschkursen ist somit zu berücksichtigen, dass auch die Kinderbetreuung organisiert und sichergestellt sein muss, damit die Frauen an den Sprachkursen teilnehmen können.

Apps

Der hannoversche Sprachlern-Anbieter Papagei – digital learning solutions GmbH bietet den Menschen aus der Ukraine kostenlose Sprachkurse an. Die interaktiven Video-Sprachkurse stehen in den Kombinationen Ungarisch-Deutsch, Rumänisch-Deutsch, Englisch-Deutsch sowie Russisch-Deutsch bereit und vermitteln neben der Sprache auch ein grundlegendes Verständnis für das Leben in Deutschland bis hin zu Sprachkenntnissen für den Berufseinstieg:

<https://en.papagei.com/ukraine/>

Die Freiburger Sprachlern-App Jicki bietet ab sofort kostenlose Online-Sprachkurse Deutsch-Ukrainisch und Ukrainisch-Deutsch an. Die Kurse können ohne Anmeldung direkt auf der Website sowie

in der dazugehörigen App genutzt werden. Hier geht es direkt zu den Sprachkursen:

www.jicki.de/deutsch-ukrainisch/

Die Sprachlern-App Mondly hat ihre Premium-Inhalte für ukrainische Muttersprachler freigeschaltet und bietet Kurse für 25 europäische Sprachen an, darunter Englisch, Polnisch und Deutsch. Ab sofort können ukrainische Flüchtlinge ganz einfach auf alle Lektionen zugreifen, indem sie Ukrainisch als Muttersprache in der Mondly-App auswählen:

<https://www.mondly.com/app>

Lernmaterialien

Lernmaterial für Deutsch als Fremdsprache für Kinder und Jugendliche:

<https://www.klett-sprachen.de/fuer-kinder-und-jugendliche/c-1163>

Kostenlose Übungen zum Deutschlernen:

<https://www.cornelsen.de/empfehlungen/deutsch-als-fremdsprache/kinder-jugendliche>

Bildwörterbücher Ukrainisch-Deutsch:

- http://fluechtlingshilfe-muenchen.de/wp-content/uploads/2021/10/Fluechtlingshilfe_Deutschheft_Ukrainisch.pdf
- <https://tueftelakademie.de/wp-content/uploads/2022/03/bilderworterbuch-deutsch-ukrainisch-v72.pdf>

Auch ukrainische Lehrwerke des Faches Deutsch als Fremdsprache sind verfügbar:

- <https://www.mundo.schule/search?search=Ukraine%20Schulbuch%20deutsch>
- <https://lib.imzo.gov.ua>

Teilweise kostenlose Online-Angebote zum Deutsch-Lernen:

www.goethe.de/prj/mwd/de/ukraine.html

³⁰ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AngeboteFrauen/Kursprogramm-MiA/kursprogramm-mia-node.html>

³¹ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthema-ukraine/bamf-hilfe-fuer-ukraine-fluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=2

5 Weitere Informationen und Angebote

Zentrale Hilfe und Hotline

Mit dem **zentralen Hilfe-Portal** bietet die Bundesregierung eine zentrale **digitale Anlaufstelle** für Geflüchtete aus der Ukraine, damit ein guter Start in Deutschland gelingt. Unter dem Namen „Germany4Ukraine“ (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua>) gibt es mehrsprachige Informationen, Hilfe und Services auf Ukrainisch, Russisch, Englisch sowie Deutsch. Das Hilfe-Portal bündelt Informationen für die Einreise und Erstorientierung in Deutschland, sammelt Hilfsangebote. Weitere Services sind geplant.

Es gibt eine „**Ukraine-Hotline Bayern**“, die auf Deutsch, Ukrainisch und Englisch Beratung per Mail und per Telefon anbietet. Geflüchtete, Familien von Ukrainer*innen in Bayern und Engagierte, die selbst helfen möchten, können sich mit ihren Fragen an diese Hotline wenden. Einige Informationen können sie direkt bei der Hotline bekommen, für andere werden sie an die entsprechenden Stellen verwiesen. Die Hotline wird betrieben von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bayern (ein Zusammenschluss von: AWO, BRK, Caritas, Diakonie, Israeliten, der Paritätische und Lebenshilfe) und gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Sie ist erreichbar unter 089 / 54497199 und per E-Mail: kontakt@ukraine-hotline-bayern.de; Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 bis 14 Uhr, siehe: <https://www.ukraine-hotline-bayern.de/>.

Unter dem Motto „Hilfe für die Ukraine – Wir stehen zusammen!“ listet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einige **Links und Informationen** sowohl für Geflüchtete als auch für Menschen, die helfen wollen <https://www.stmas.bayern.de/bayern-hilft.php>.

Mobilität

Für die Einreise nach Deutschland mit dem Zug wird kein Ticket benötigt; der ukrainische Pass oder ein entsprechendes ukrainisches Ausweisdokument reicht aus. Auch Angehörige von Drittländern, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine ansässig waren, sind berechtigt, die Züge kostenfrei zu nutzen. Zur Weiterreise in Deutschland zu einem sicheren Zielort gibt es ein kostenfreies „helpukraine“-Ticket, welches online gebucht wird (sogenanntes „eToken“) oder im DB Reisezentrum ausgestellt werden kann. Weitere Informationen gibt es hier: <https://www.bahn.de/info/helpukraine>.

Darüber hinaus können Ukrainer*innen derzeit alle Busse und Bahnen des **Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kostenlos** nutzen. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Ein gültiges Ausweisdokument genügt.³²

Ukrainer*innen, die einen nationalen (ukrainischen) oder einen Internationalen **Führerschein** besitzen, dürfen auch in Deutschland entsprechende Fahrzeuge fahren. Eine Übersetzung des Führerscheins ist nicht erforderlich. Wer sich in Deutschland registrieren und den Wohnsitz dauerhaft hierher verlegt, behält die Fahrerlaubnis noch sechs Monate. Danach muss der Führerschein umgeschrieben werden, wofür nach derzeitigem Stand für ukrainische Führerscheine eine erneute praktische und theoretische Prüfung notwendig ist.³³

Geld und Bankkonto

Ukrainisches Bargeld: Menschen aus der Ukraine können Bargeld, das sie in der ukrainischen Währung Hrywnja aus der Ukraine mitgebracht haben, derzeit nicht in Euro umtauschen (je nach Transliteration schreibt sich die ukrainische Währung auch: Hrywnja, Grywnya oder Griwna). Hintergrund hierfür ist, dass die Nationale Zentralbank der Ukraine den Umtausch der Banknoten in Fremdwäh-

³² https://www.vdv.de/presse.aspx?id=f5631ab5-59eb-425d-836d-c8a55b2581df&mode=detail&corian-der=V3_150b75b0-d4c8-709f-d78d-986230ad351e

³³ <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>

zung aussetzte, um die begrenzten Devisenreserven des Landes zu schützen, woraufhin viele Banken den Umtausch aufgrund von Wechselkursrisiken eingestellt haben. Ukrainisches Geld ist in der EU somit de facto wertlos und aus der Ukraine ankommende Menschen verfügen oftmals über keinerlei Bargeld. Der Rat der EU hat sich nun auf ein EU-weites Vorgehen geeinigt und empfohlen, nationale Regelungen zu erarbeiten, die Personen aus der Ukraine den gebührenfreien Umtausch von bis zu 10.000 Hrywnja (ca. 310 €) pro Person ermöglicht.³⁴ Die Umsetzung Deutschlands steht noch aus.

Konten: Geflüchtete aus der Ukraine können – und sollten – in Deutschland ein Konto bei einem hier ansässigen Kreditinstitut eröffnen. Hierfür ist ein Identitätsnachweis nötig. Die Finanzaufsicht Bafin hat eine **Kontoeröffnung auch auf Basis einer ukrainischen Identity Card** ermöglicht.³⁵ Auch eine Meldeadresse ist in der Regel aktuell nicht nötig; eine Postanschrift, unter der die Geflüchteten aktuell erreichbar sind, reicht aus.

Einige Sparkassen und Banken ermöglichen ein zunächst kostenfreies Girokonto für Geflüchtete aus der Ukraine. Es lohnt sich, die Konditionen zu vergleichen.³⁶

Telefon und Internet

Viele Mobilfunk-Anbieter stellen **SIM-Karten und anderes Zubehör für Geflüchtete aus der Ukraine kostenfrei** bereit. So werden von Hilfsorganisationen und in den Telekom-Shops kostenlose

SIM-Karten der Telekom ausgegeben.³⁷ O2 Telefónica, Vodafone und möglicherweise auch andere Anbieter stellen kostenlose SIM-Karten und zudem WLAN-Router für Geflüchtete aus der Ukraine bereit.³⁸ Für die Ausgabe der SIM-Karte müssen die Schutzsuchenden in der Regel persönlich anwesend sein. Eine Liste der aktuellen Ausgabestellen der Telekom gibt es hier:

<https://www.telekom.de/hilfe/ukraine#839304>

Bei zahlreichen Anbietern sind zudem **Anrufe und SMS in die Ukraine kostenlos**.³⁹

Hilfreich kann auch die Information sein, dass das **BayernWLAN** in über 30.000 BayernWLAN-Hotspots installiert ist und somit an vielen Orten in Bayern kostenfrei zur Verfügung steht. Der Einstieg in das freie BayernWLAN ist für die Nutzer*innen leicht und praktisch: Jeder Hotspot heißt „@BayernWLAN“. Es sind keine Registrierung, Passwörter oder Anmeldedaten erforderlich. Den nächsten **kostenlosen Hotspot** kann man hier suchen: <https://www.wlan-bayern.de/#/>

Des Weiteren bieten manche Gemeinden und Städte mittels **Freifunk**, einer nicht-kommerziellen Initiative für freie Funknetzwerke (<https://freifunk.net/>), **freies WLAN** in Fußgängerzonen oder auf Plätzen, in Parks und in öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Tourismuszentrale, Bücherei, Jugendzentren) an.

³⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7880-2022-INIT/de/pdf>

³⁵ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ukraine-fluechtlinge-konten-und-sim-karten-erhaeltlich-1.5548605>

³⁶ https://www.sparkasse-bamberg.de/content/dam/myif/spk-bamberg/work/dokumente/pdf/presse/2022/presstext-sparkasse-bamberg-girokonto-fuer-ukrainische-fluechtlinge_22-03-2022.pdf?n=true
<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/girokonto-sparkassen-eroeffnen-fast-27-000-konten-fuer-gefluechtete/28196594.html>

³⁷ <https://www.telekom.com/de/medien/medieninformationen/detail/kostenlose-sim-karten-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine-650244>

³⁸ <https://www.telefonica.de/news/corporate/2022/03/hilfsaktion-o2-telefonica-stellt-sim-karten-und-wlan-router-fuer-gefluechtete-aus-ukraine-bereit.html>;

<https://www.vodafone.de/featured/inside-vodafone/everyoneconnected-news-zur-ukraine-hilfe-von-vodafone/>;

<https://www.it-business.de/kostenloses-netz-fuer-fluechtlinge-und-unterkuenfte-a-1103401/>

³⁹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/fluechtlinge/ukraine-kostenlos-telefonieren-internet-100.html>;
<https://www.inside-digital.de/news/telekom-vodafone-so-helfen-die-anbieter-jetzt-der-ukraine>

Freizeit und Sport

Viele Jugendzentren, (Sport-)Vereine und Clubs zeigen sich offen für Geflüchtete und bieten Führungen und Mitmachangebote, Spielangebote auf dem Vereinsgelände ohne Mitglied zu sein, kostenfreie Mitgliedschaft im Verein oder die Bereitstellung von Schuhen und Trainingstextilien. Auch die Sportversicherung können Geflüchtete aus der Ukraine in Anspruch nehmen. Für Bayern gilt: Geflüchtete, die sich in einem Verein, der Mitglied des Bayerischen Landessportverbands (BLSV) ist, sportlich betätigen, sind über diesen versichert: Es greift der Versicherungsschutz der ARAG Sportversicherung, auch wenn sie keine Mitglieder in einem Sportverein sind. Die Regelung gilt für die Teilnahme am regulären Sportbetrieb oder für spezielle Sportangebote für Geflüchtete. Der Versicherungsschutz umfasst dabei Unfälle und Haftpflichtschäden.⁴⁰

Haustiere

Bei der Einreise von Tieren aus dem Ausland sind Bedingungen zu erfüllen. Diese wurden situationsbedingt teilweise ausgesetzt. Bis auf Weiteres können Tierhalter*innen mit ihren Heimtieren aus der Ukraine nach Deutschland einreisen, ohne vorab eine Genehmigung im Einklang mit der Verordnung (EU) 576/2013 beantragen zu müssen. Die Einreisenden werden gebeten, sich mit dem lokalen Veterinäramt in Verbindung zu setzen, um den Gesundheitsstatus des Tieres im Hinblick auf die Tollwut bestimmen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können (Isolierung, Antikörper-Titer Bestimmung, Tollwut-Impfung, Mikrochipping, Ausstellung Heimtierausweis). Nicht in allen Flüchtlingseinrichtungen können Tiere aufgenommen werden; hier sind individuelle Regelungen zu treffen. Es gibt spezielle Vermittlungsplattformen für Unterkünfte für Menschen mit ihren Haustieren. Diese Plattformen sowie detaillierte Regelungen finden sich auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.⁴¹

⁴⁰ <https://www.bfv.de/der-bfv/soziales-engagement-des-bfv/fluchtlingshilfe>

⁴¹ <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zoo-tiere/einreise-heimtiere-ukraine.html>

6 Fortbildungen für Fachkräfte und Integration von Fachkräften

Für Ehrenamtliche und Fachkräfte gibt es derzeit zahlreiche **Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmöglichkeiten** zum Themenkomplex Migration und Flucht, teils mit einem speziellen Fokus auf die Ukraine. Manche dieser sind digital, andere in Präsenz; viele sind kostenfrei. Untenstehend finden sich Links zu verschiedenen Anbietern.

Refugee Law Clinics: Niederschwellige, digitale Fortbildungsmöglichkeiten für alle, die sich deutschlandweit mit migrationsrechtlichen Fragestellungen befassen oder das künftig tun wollen. Kostenfrei, praxisnah und öffentlich:

<https://www.refugeelawclinics.de/>

Caritas: Kostenlose Online-Seminare für Ehrenamtliche (z. B. Basiswissen Flüchtlingsarbeit) und (kostenpflichtige) Seminare für Hauptamtliche:

https://www.caritas-campus.de/search.php?suche=Flucht&kategorie%255B%255D=1&status-kurse=0&date_from=&date_to

Regelmäßige Fortbildungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche der Flüchtlingsarbeit bietet auch der Münchner Flüchtlingsrat an. Die zweistündigen Fortbildungen sind für Ehrenamtliche und Fördermitglieder kostenlos:

<https://muenchner-fluechtlingsrat.de/fuer-haupt-und-ehrenamtliche/fortbildungen/>

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bietet regelmäßig Tagungen, Schulungen, Fortbildungen sowie Informationsveranstaltungen zum Thema an:

<https://fluechtlingsrat-bw.de/termine/>

Übersicht über weitere Fortbildungen deutschlandweit von verschiedenen Anbietern zum Thema Migration & Flucht:

<https://infodienst.bzga.de/migration-flucht-und-gesundheit/tagungen-termine-fortbildungen/>

Übersicht über Online-Schulungen und Veranstaltungen vor Ort in ganz Deutschland zum Thema Migration & Flucht:

<https://www.asyl.net/termine>

Informationen zu Trauma und PTBS in unterschiedlichen Sprachen (auch auf Russisch und Ukrainisch):

<https://www.psychologytools.com/articles/free-ukrainian-translations-of-trauma-and-ptsd-psychoeducational-resources/>

Während es sich bei den genannten Informationen und Fortbildungen um die Arbeit mit Geflüchteten dreht, geht es bei einem Beratungsangebot des ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales) vom Bayerischen Landesjugendamt um die **Integration von Fachkräften in die Kinder- und Jugendhilfe**:

Für die öffentlichen und freien Träger der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe wurde eine Beratungshotline zum Einsatz ukrainischer Fachkräfte eingerichtet. Diese berät zu Möglichkeiten der Integration geflohener Fachkräfte und Hilfskräfte aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe. Das Bayerische Landesjugendamt übernimmt dabei eine Lotsenfunktion und informiert Träger hinsichtlich der im Einzelfall zuständigen Stellen im bestehenden Anerkennungs- bzw. Qualifizierungssystem. Die Hotline ist Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr unter 089 / 124793-2835 zu erreichen. Darüber hinaus können Anfragen an ukraine-fachkraefte@zbfs.bayern.de gesendet werden.⁴²

Zudem bietet das Bayerische Landesjugendamt eine Zusammenstellung von **aktuellen Veröffentlichungen** zum Thema Flucht von ukrainischen Kindern und Familien, die für Ehrenamtliche und Fachkräfte in der Arbeit mit Geflüchteten relevant sein können:

<https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51676/index.php>

⁴² <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51738/index.php>

7 Mit Kindern über den Krieg sprechen

Die schrecklichen Nachrichten aus der Ukraine verunsichern nicht nur Erwachsene, auch Kinder sind davon betroffen und müssen die Informationen, die sie durch die Medien sowie aus Gesprächen in ihrem Umfeld aufgreifen, richtig einordnen und verarbeiten. Um Fachkräfte und Eltern bei diesem sensiblen Thema zu unterstützen, hat auch das Bayerische Landesjugendamt auf der Website des Bayerischen Erziehungsratgebers – BAER Links zu Tipps und zu kindgerechten Nachrichtenseiten zusammengestellt: <https://www.baer.bayern.de/>

Einige der dort gelisteten Links sowie weitere Quellen verschiedener Institutionen mit kindgerechten Erklärvideos zum Krieg sowie hilfreichen Tipps, wie man mit Kindern über den Krieg in der Ukraine sprechen kann und wie man sie im Umgang mit den vielen Informationen unterstützen kann, finden sich hier:

Kindgerechte Erklärvideos und Informationen zum Krieg

Videos und Sendungen

Die Sendung mit der Maus erklärt den Krieg in der Ukraine für Kinder:

<https://www.wdrmaus.de/extras/mausthemen/ukraine/index.php5>

KIKA erklärt den Krieg in der Ukraine und beantwortet in kurzen Videos Fragen von Kindern zur aktuellen Lage:

<https://www.kika.de/kika-aktuell/krieg-in-der-ukraine-eure-fragen-104.html>

Der WDR hat mit der Sendung „neuneinhalb“ den Ukraine-Konflikt aufgegriffen und klärt sachlich und kindgerecht auf:

<https://kinder.wdr.de/tv/neuneinhalb/extra/ukraine/index.html>

Informationen über den Krieg in der Ukraine für (ältere) Kinder:

<https://www.zdf.de/kinder/logo/krieg-russland-ukraine-102.html>

Jugendliche finden Videos und Podcasts zum Thema Krieg in der Ukraine auf der Webseite von www.funk.net unter:

<https://www.funk.net/channel/mrwissen2go-geschichte-12024/der-ukrainekonflikt-die-geschichte-dahinter-1788141>

Informationen

Die Kindersuchmaschine Blinde Kuh hat Links zu Kinderwebseiten zusammengestellt, die über die Situation in der Ukraine informieren:

<https://www.blinde-kuh.de/index.html>

Bei Seitenstark finden Kinder Hintergrundinformationen zum aktuellen Geschehen:

<https://seitenstark.de/kinder/thema-der-woche/krieg-in-der-ukraine>

Auf der Kinderwebseite vom Deutschen Kinderhilfswerk können sich Kinder informieren und auch ihre eigenen Fragen stellen und beantworten lassen: <https://www.kindersache.de/>

Einen Überblick über Kindermedienangebote gibt es auf der Landkarte von Nachrichten für Kinder:

<https://www.nachrichten-fuer-kinder.de/kinder-medienangebote/>

Auf der Seite von HanisauLand der Bundeszentrale für politische Bildung werden politische Themen (u. a. Ukraine-Krieg) kindgerecht erklärt:

<https://www.hanisauland.de/>

Tipps und Ratschläge, wie man mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg sprechen kann

5 Tipps einer Kinderpsychiaterin und weitere Ratschläge von UNICEF:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/mit-kindern-ueber-krieg-sprechen-tipps/262982>

Interview mit Diplom-Psychologin: Wie man mit Kindern über den Krieg in der Ukraine spricht:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/kindern-krieg-erklaren-2009106>

Ratschläge des Uniklinikums Ulm für das Gespräch über den Krieg und den Umgang mit Kindern:

https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/1_Mit_Kindern_ueber_Krieg_sprechen.pdf

Tipps des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:

https://www.bbk.bund.de/DE/DE/Das-BBK/Zivilschutz/Was-koennen-Sie-tun/Mit-Kindern-ueber-Krieg-sprechen/mit-kindern-ueber-krieg-sprechen_node.html

Tipps für Eltern, wie man mit Kindern über den Krieg sprechen kann:

<https://www.kika.de/erwachsene/aktuelles/mit-kindern-ueber-krieg-in-ukraine-sprechen-100.html>

Informationen für Familien und Fachkräfte, wie man mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg sprechen kann, in verschiedenen Sprachen (auch auf Ukrainisch):

<https://www.servicestelle-jugend-schutz.de/2022/02/mit-kindern-und-jugendlichen-ueber-krieg-reden/>

Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für Eltern und Lehrkräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Zeiten von Sorge um Bedrohung durch Krieg:

<https://schulpsychologie.nrw.de/themen/krieg/krieg.html>

Linksammlung für Pädagog*innen und Büchertipps für Kinder zum Thema Krieg:

<http://www.starkimland.de/wie-erklare-ich-kindern-den-krieg/>

Ratschläge u. a. zum Umgang mit Social Media und Gefühlen:

<https://www.schau-hin.info/news/krieg-in-der-ukraine-kinder-mit-nachrichten-nicht-allein-lassen>

Auf flimmo.de finden Eltern Regeln und Tipps zur Mediennutzung in der Familie und Informationen zum Thema Krieg in Europa:

<https://www.flimmo.de/redtext/101380/Krieg-in-Europa>

Allgemeine Tipps des Universitätsklinikums Freiburg, wie man mit der Angst vor dem Krieg umgehen kann:

<https://www.uniklinik-freiburg.de/presse/publikationen/im-fokus/2022/wie-umgehen-mit-der-angst-vor-krieg.html>